

Stand 10.03.21

Die folgenden Empfehlungen dienen als Grundlage und Orientierung für die Erstellung von individuellen, auf die konkreten örtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen und Gegebenheiten angepassten Hygiene- und Abstandskonzepten der jeweiligen Träger, Einrichtungen und Anbieter. Die aktuell gültigen Verordnungen und Gesetze sind zu jeder Zeit einzuhalten sowie die Empfehlungen des Robert Koch Instituts zu berücksichtigen. Die bestehenden Konzepte sind dahingehend auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Der Träger bzw. Anbieter von Maßnahmen und Aktivitäten steht in der Verantwortung die entsprechenden Materialien zur Erstellung und Einhaltung von Hygienekonzepten für Einrichtungen und für Maßnahmen der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen und die MitarbeiterInnen über die bestehenden Regelungen zu unterweisen. Die verantwortlichen haupt- oder ehrenamtlichen MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die Regelungen zum Gesundheitsschutz umzusetzen.

Jede Einrichtung hat das individuelle Hygienekonzept auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen. Bei der Erstellung steht bei Bedarf das örtliche Gesundheitsamt beratend zur Verfügung.

Die Hygienekonzepte betreffend die Einrichtungen und Maßnahmen der ‚Fachkräfte der Jugendhilfe im Landkreis Saarlouis‘ sind dem Kreisjugendamt zur Kenntnis vorzulegen.

Allgemein:

Veranstaltungen, die nicht der reinen Unterhaltung dienen, können unter Wahrung von Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepten mit bis zu 10 Personen stattfinden.

Infektionsschutzrechtliche Auflagen und Hygieneempfehlungen

- Teilnehmerzahl auf 10 Personen (inkl. Betreuungspersonal) begrenzt für Veranstaltungen
- Meldung der Veranstaltungen und Maßnahmen an Ortschaftsbehörde
- Grundsatz der Abstandswahrung (mindestens 1,5 m)
- gründliche Händehygiene sowie Husten- und Niesetikette einhalten
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Besucher und Kunden während des Aufenthalts in geschlossenen Räumen sowie in Arbeits- und Betriebsstätten (medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2)
- Regelmäßiges Stoßlüften in geschlossenen Räumen
- bei Krankheitssymptomen (insbes. Atemnot, Geruchs- bzw. Geschmacksverlust oder Fieber) keine Teilnahme und kein Zutritt zur Einrichtung
- Begrenzung des Publikumsverkehrs entsprechend der jeweils gültigen Verordnung (aktuell: pro 15 Quadratmeter zugängliche Gesamtfläche eine Person; 4 Personen unabhängig von Gesamtfläche, sofern Mindestabstand eingehalten wird)
- Steuerung und Reglementierung des Besucherzugangs:
Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschengruppen oder Warteschlangen bilden. Ggf. ist ein Konzept der Wegeführung (z.B. Einbahn-Wege-System) zu erarbeiten.
- Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit der Kontakte: die Erfassung je eines Vertreters der anwesenden Haushalte mit Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit

Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugend(sozial)arbeit im Landkreis Saarlouis

auf Grundlage der gültigen Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

(Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und der Ankunftszeit. Vorlage der Dokumentationen beim Gesundheitsamt auf Anforderung. Nach Ablauf von vier Wochen sind die Daten zu löschen bzw. zu vernichten.

(Die Bedingungen des Datenschutzes gem. DSGVO sind zu beachten. Die Datenerhebung und -verarbeitung zu diesem Zweck ist gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO auch ohne eine Einwilligung zulässig. Über die Datenerhebung ist in geeigneter Form zu informieren)

- Information und Unterweisung der BesucherInnen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushänge zu Handhygiene und Husten- und Nies-Etikette etc.)

- Verkauf/Bereitstellung von Speisen und (geschlossenen) Getränken lediglich unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

- Raumhygiene: regelmäßige Reinigung (täglich: Sanitärbereich, nach Möglichkeit Türgriffe, Treppenläufe, Lichtschalter, Tische)

- Bereitstellung und regelmäßige Auffüllung von Flüssigseifenspendern, Einmalhandtüchern und Toilettenpapier; wo keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht (z.B. Aufenthalt im Freien), Desinfektionsmittel bereitstellen

- Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.) bleiben Zutritt und Teilnahme verwehrt, auch wenn die Teilnehmer im direkten familiären Umfeld mit einer der Gruppen in Kontakt sind.

- bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung:

- besonders sorgsame Planung und entsprechende Konzeptentwicklung sowie Schutz- und Hygienekonzept der Unterkunft einholen
- es gelten die Maßgaben des Hygienerahmenkonzepts für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe

- Sicherstellung, dass Hygienekonzept allen MitarbeiterInnen bekannt sind (Unterweisung) sowie Ansprechpartner/Beauftragter für die Einhaltung und Umsetzung.

Empfehlung: bei jeder Maßnahme Einsatz einer Kraft, die hauptverantwortlich die Umsetzung der Hygiene- und Abstandsvorschriften organisiert und überblickt

→ sofern die Hygienemaßnahmen aus irgendwelchen Gründen nicht umgesetzt werden können, ist durch den verantwortlichen Hygiene-Beauftragten dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahme notfalls abgesagt oder beendet wird

Verweise/Quellen:

- Saarländisches COVID-19-Maßnahmengesetz

(https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/covid-19-massnahmengesetz.html#docb1cae37d-71e2-4835-98e9-4fae3b5f888dbodyText9)

- Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

(https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/rechtsverordnung-massnahmen/_documents/verordnung-hygienerahmenkonzepte_stand-2021-03-05.html#doc490e4a36-f9b8-42e6-953f-41004fc63487bodyText26)

- Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen

(https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/_documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmen-schule.pdf?__blob=publicationFile&v=3)